

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen am 24.09.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Witzenhausen

Artikel 1 Änderungen

1. § 4 Steuersätze wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenen Kalendermonat und Gerät

- | | | |
|----|---|--------------------------|
| 1. | für Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| | a) in Spielhallen | 25 v.H. der Bruttokasse, |
| | b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 25 v.H. der Bruttokasse, |
| 2. | für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| | a) in Spielhallen | 10 v.H. der Bruttokasse, |
| | b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 10 v.H. der Bruttokasse, |
| 3. | für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, | |
| | a) in Spielhallen | 25 v.H. der Bruttokasse, |
| | b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 25 v.H. der Bruttokasse. |
| 4. | Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Abs. 4 ermöglicht, verfügt, beträgt die Steuer bei Aufstellung | |
| | a) in Spielhallen | 52,00 €, |
| | b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 30,00 €. |

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 26,00 €.

- (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.
- (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, den 02.10.2024

Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen



[Handwritten signature]
(Sittel)
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, den 07.10.2024

Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen



[Handwritten signature]
(Sittel)
Bürgermeister